

**Landeskirchenmusikdirektor
Uwe Maibaum**

Lutherischer Kirchhof 3
35037 Marburg

Tel.: 06421 162933
Fax: 06421 162939
lkmd.maibaum@ekkw.de

Datum: 21.09.2021

Krisenstab Kirchenmusik/Corona

Regelungen ab 21.09.2021

Übersicht über die Struktur der nachfolgenden Regelungen

I.	Inkraftsetzung und Konformität	2
II.	Pandemiegerechtes Verhalten	2
III.	Regelungen für die Kirchenmusik	2
	1. Grundsätzliche Regelungen	2
	2. Musik im Gottesdienst	3
	3. Einzelunterricht	4
	4. Musik im Freien (Proben, Konzerte, Gruppenunterricht)	5
	5. Musik in Innenräumen (Proben, Konzerte, Gruppenunterricht)	5
IV.	Weitergehende Schutzmaßnahmen nach § 27a Coronavirus-Schutzverordnung	6

I. Inkraftsetzung und Konformität

- **Diese Regelungen treten am 21.09.2021 in Kraft** und ersetzen die bisherigen Regelungen.
- Jede einzelne Veranstaltung muss im **Einklang mit den [Verordnungen des Landes Hessen](#)** und den **Anordnungen und Ausführungsregeln der örtlichen Behörden** (Internetseite des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Stadt) durchgeführt werden.
- Die **Verantwortung für die Umsetzung** dieser Regelungen liegt bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen.

II. Pandemiegerechtes Verhalten

- Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
- In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.
- Die Teilnahme an kirchenmusikalischen Veranstaltungen ist nicht gestattet
 - für Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Kontakt zu einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften hatten,
 - für Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, aufweisen, sowie
 - für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen, wenn deren Angehörige des gleichen Hausstandes die oben genannten Symptome aufweisen.
- AHA+L-Regeln sind einzuhalten.

III. Regelungen für die Kirchenmusik

Hinweis: Für Gottesdienstbesucher*innen gelten die vom Landeskirchenamt veröffentlichten Regelungen.

1. GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN

- **Maskenpflicht**
 - Es gelten die unter 2. bis 5. genannten Vorgaben zum Tragen einer medizinischen Maske.
 - Als medizinische Maske gilt eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil.
 - Bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- **Nachweispflicht**

An kirchenmusikalischen Veranstaltungen dürfen teilnehmen:

 - negativ getestete Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises sind¹,
 - vollständig geimpfte Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten gesetzeskonformen Impfnachweises sind oder

¹ Die zugrunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen und muss

- von einem Testzentrum vorgenommen worden sein,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung oder einer regelmäßigen Testung für Lehrkräfte erfolgt sein oder
- am Veranstaltungsort unter Aufsicht einer verantwortlichen Person des Veranstalters durchgeführt worden sein (nicht empfohlen).

Bei Nachweis einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR-Test) beträgt die zulässige Frist 48 Stunden.

Bei Schülerinnen und Schülern kann der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im schulischen Rahmen vorgelegt werden. Bei dieser Form des Nachweises entfällt die 24-Stunden-Frist, wir empfehlen jedoch einen tagesaktuellen Selbsttest.

- genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten gesetzeskonformen Genesenennachweises sind.

Zur Nachweisführung ist der Nachweis gegebenenfalls gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

Die Nachweispflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren oder Kinder bis zur Einschulung.

- **Hygienekonzept und Nachverfolgung**

- Für jede Veranstaltung ist ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Eine Kontaktdatenerfassung zum Zweck der Nachverfolgung ist für kirchenmusikalische Veranstaltungen nur noch erforderlich, wenn diese in Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeeinrichtungen oder anderen Einrichtungen vulnerabler Gruppen stattfinden.

- **Veranstaltungsräume**

- sind regelmäßig und gründlich zu lüften und
- sollten eine Mindesthöhe von 5 Metern aufweisen. Bei niedrigeren Räumen sind geeignete risikoreduzierende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Reduzierung der Teilnehmendenzahl, häufigere Lüftung, kürzere Dauern).

2G-Option:

- Die 2G-Option gilt für Veranstaltungen, bei denen für alle Teilnehmenden ein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt.
- Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 der Coronavirus-Schutzverordnung gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.
- Bei Veranstaltungen, die unter der 2G-Option stattfinden, entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Auch bei Veranstaltungen, die unter der 2G-Option stattfinden, empfehlen wir die Nutzung möglichst großer und gründlich gelüfteter Räume, um Teilnehmende, die trotz Impfung zu einer Risikogruppe gehören, möglichst zu schützen.

2. MUSIK IM GOTTESDIENST

Regelungen für Gemeindegesang

- **In Innenräumen:**
 - Gemeindegesang ist grundsätzlich nur mit medizinischer Maske erlaubt. Die agendarisch vorgesehene Anzahl von Gesängen sollte nicht überschritten werden.
 - Bei Gottesdiensten, bei denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, ist Gemeindegesang nicht gestattet.
- **Im Freien:**
 - Gemeindegesang ist bei einem Mindestabstand von 1,5 m in Singrichtung ohne medizinische Maske erlaubt.
 - Bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m ist Gemeindegesang nur mit medizinischer Maske erlaubt.

Regelungen für Musizierende

In Innenräumen	Singen	Blasinstrumente	Andere Instrumente
Mindestraumhöhe	5 m	5 m	-
Mindestplatz pro Musiker*in ²	4 m ²	4 m ²	3 m ²
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	2 m	2 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zu Gottesdienstbesucher*innen	3 m	3 m	1,5 m
▪ zur Emporenbrüstung ³	3 m	3 m	1,5 m
Tragen einer medizinischen Maske	bis zur Einnahme eines Sitzplatzes verpflichtend		

² Die höchstmögliche Anzahl der Musizierenden ist zu errechnen aus der Gesamtfläche des Raumes minus der Fläche für Gemeinde/Publikum.

³ Bei Unterschreitung des Mindestabstands zur Emporenbrüstung ist eine geeignete Abtrennung zu verwenden.

Im Freien	Singen	Blasinstrumente	Andere Instrumente
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	2 m	2 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zu Gottesdienstbesucher*innen	3 m	3 m	1,5 m
Tragen einer medizinischen Maske	verpflichtend bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m		

2G-Option:

Wenn für alle Musizierenden im Gottesdienst inklusive Leitung ein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt (2G-Regel), können die Mindestabstände der Musizierenden untereinander und zur Leitung entfallen.

3. EINZELUNTERRICHT

	Singen und Blasinstrumente	Andere Instrumente
Mindestraumgröße	20 m ²	15 m ²
Mindestraumhöhe (empfohlen)	5 m	3 m
Mindestabstand	2 m	1,5 m
Unterrichtsdauer am Stück (empfohlen)	30 Min.	
Tragen einer medizinischen Maske	beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraumes verpflichtend	

- Zwischen Lehrenden und Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler*innen ist eine **Einverständniserklärung** zur Einhaltung der Hygieneregeln schriftlich zu schließen.
- Die **Tastaturen** von Orgeln, Klavieren, E-Pianos etc. sollten innerhalb einer Unterrichtsstunde nicht gemeinsam genutzt werden.
- Bei Tasteninstrumenten ist vor und nach dem Spiel eine **Handdesinfektion / gründliches Händewaschen** verpflichtend. Handdesinfektionsmittel müssen am Spieltisch vorhanden sein.
- **Vorsingen** geschieht aus einem Abstand von mindestens 2 Metern.

Zusätzliche Regelungen für Unterricht mit Blasinstrumenten:

- Kondensat wird auf Einmaltüchern aufgefangen und anschließend selbst entsorgt. Es darf nur abgelassen und nicht ausgeblasen werden.
- Atem- und Körperübungen sowie Mundstückblasen und Bussing sollten nur sparsam erfolgen.

2G-Option:

- Wenn für Lehrende und Schüler*innen ein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt (2G-Regel), können die unter 1. und 3. genannten Einschränkungen entfallen.
- Wir empfehlen die Nutzung möglichst großer und gründlich gelüfteter Räume.

4. MUSIK IM FREIEN (PROBEN, KONZERTE, GRUPPENUNTERRICHT)

	Singen	Blas- instrumente	Andere Instrumente
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	2 m	2 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zum Publikum	3 m	3 m	1,5 m
▪ innerhalb des Publikums	1,5 m		
Tragen einer medizinischen Maske	verpflichtend bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m		
Maximale Personenzahl	1000 Personen (zuzüglich Geimpfte/Genesene), Genehmigungspflicht bei mehr als 1000 Personen		

- Für **singendes Publikum** ist das Tragen einer medizinischen Maske bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m verpflichtend.
- Die Regeln des **Nachbarschaftsrechts** und des **Lärmschutzes** sind einzuhalten.

2G-Option:

- Wenn für alle Teilnehmenden der Veranstaltung (Publikum, Musizierende, Leitung) ein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt (2G-Regel), können die unter 1. und 4. genannten Einschränkungen entfallen.
- Kinder unter 12 Jahren sind von der 2G-Pflicht ausgenommen. Bei schulpflichtigen Kindern ist die regelmäßige Schultestung nachzuweisen.

5. MUSIK IN INNENRÄUMEN (PROBEN, KONZERTE, GRUPPENUNTERRICHT)

	Singen	Blas- instrumente	Andere Instrumente
Mindestraumhöhe (empfohlen)	5 m	5 m	-
Mindestplatz pro Musiker*in ⁴	4 m ²	4 m ²	3 m ²
Mindestabstände			
▪ der Musizierenden in Sing-/Spielrichtung	2 m	2 m	1,5 m
▪ der Musizierenden seitlich	1,5 m	1,5 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zum Publikum	3 m	3 m	1,5 m
▪ innerhalb des Publikums	1,5 m		
▪ zur Emporenbrüstung ⁵	3 m	3 m	1,5 m
Musizierdauer am Stück (empfohlen) ⁶	30 Min.		
Tragen einer medizinischen Maske	bis zur Einnahme eines Sitzplatzes verpflichtend		
Maximale Personenzahl	500 Personen (zuzüglich Geimpfte/Genesene), Genehmigungspflicht bei mehr als 500 Personen		

- Für **singendes Publikum** ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.

⁴ Die höchstmögliche Anzahl der Musizierenden ist zu errechnen aus der Gesamtfläche des Raumes minus der Fläche für Gemeinde/Publikum.

⁵ Bei Unterschreitung des Mindestabstands zur Emporenbrüstung ist eine geeignete Abtrennung zu verwenden.

⁶ Bei ständiger Belüftung, größerem Raumvolumen/Teilnehmerzahl oder bei Konzerten in kleiner Besetzung (z.B. Orgelkonzerte) kann die Dauer verlängert werden.

Zusätzliche Regelungen für Blasinstrumente:

- Kondensat wird auf Einmaltüchern aufgefangen und anschließend selbst entsorgt. Es darf nur abgelassen und nicht ausgeblasen werden.
- Atem- und Körperübungen sowie Mundstückblasen und Buzzing sollten nur sparsam erfolgen.

2G-Option:

- Wenn für alle Teilnehmenden der Veranstaltung (Publikum, Musizierende, Leitung) ein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt (2G-Regel), können die unter 1. und 5. genannten Einschränkungen entfallen.
- Kinder unter 12 Jahren sind von der 2G-Pflicht ausgenommen. Bei schulpflichtigen Kindern ist die regelmäßige Schultestung nachzuweisen.
- Wir empfehlen die Nutzung möglichst großer und gründlich gelüfteter Räume.

IV. Weitergehende Schutzmaßnahmen nach § 27a Coronavirus-Schutzverordnung

(1) Sobald landesweit

1. die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungs-Inzidenz) den Wert von 8 übersteigt oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mehr als 200 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere

1. weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 der Coronavirus-Schutzverordnung oder
2. die Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere die Notwendigkeit eines Nukleinsäurenachweises.

(2) Sobald landesweit

1. die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 15 übersteigt oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung über Abs. 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Coronavirus-Schutzverordnung sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis nach § 3 der Coronavirus-Schutzverordnung.

(3) Neben der Hospitalisierungs-Inzidenz und der Zahl der belegten Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen finden bei der Festlegung der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 in besonderem Maße die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sowie die nach der IVENA-Sonderlage erhobene Gesamtzahl der mit COVID-19 in stationäre Behandlung aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner Berücksichtigung. Berücksichtigt werden soll darüber hinaus auch die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) geimpften Personen.